Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemein-

Whitebread PLC

schaftsmarke:

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke "David Lloyd" — Anmeldung Nr. 488 999 für Waren der Klassen 3, 5, 25, 28, 36, 41 und 42

Inhaber der Marke oder des Kennzeichenrechts, die im Widerspruchsverfahren in Anspruch genommen worden sind:

Die Klägerin

Marke oder Kennzeichenrecht, die entgegengehalten werden: Spanische Bildmarken Nr. 807 974/9 und Nr. 278 853 "LLOYD'S" für Waren der Klasse 25 (Kleidung und Fertigkleidung im Allgemeinen)

Entscheidung der Widerspruchsabteilung:

Zurückweisung des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer:

Zurückweisung der Beschwerde

Geltend gemachte Klagegründe:

Unrichtige Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b (Gefahr von Verwechslungen), Absatz 2 Buchstabe c (notorisch bekannte ältere Marke) und Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 40/94

Klage der European Dynamics S. A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. September 2003

(Rechtssache T-345/03)

(2003/C 289/72)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die European Dynamics S. A. mit Sitz in Athen (Griechenland) hat am 30. September 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt S. Pappas.

Die Klägerin beantragt,

die Entscheidung der Kommission (Generaldirektion Unternehmen), ihrem Angebot nicht den Zuschlag zu erteilen, für nichtig zu erklären;

- der Kommission (Generaldirektion Unternehmen) aufzugeben, das Angebot der Klägerin erneut zu prüfen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage ist auf die Nichtigerklärung der Entscheidung der Europäischen Kommission gerichtet, das von der Klägerin auf die Ausschreibung ENTR/02/055 — CORDIS "Entwicklung und Bereitstellung von Dienstleistungen für den Informationsdienst der Gemeinschaft für Forschung und Entwicklung (CORDIS)", Los 2, "Entwicklung" (ABI. 2002, S 225-178776), hin eingereichte Angebot abzulehnen. Mit dieser Entscheidung wurde festgestellt, dass das Angebot der TRASYS/Intrasoft International Consortium besser als das der Klägerin sei.

CORDIS, der Informationsdienst der Europäischen Kommission für Forschung und Entwicklung, bietet als ein Mittel der Datenverarbeitung praktische Informationen über europäische Forschungsprogramme und Förderungsmöglichkeiten, fördert die Sammlung von Forschungsergebnissen und Technologietransfers, beinhaltet Dienste in Bezug auf europäische Innovationen, erfasst alle Entwicklungen auf dem Gebiet der Forschung und Innovationen und bietet einen zentralen Zugang zu europäischen und einzelstaatlichen Kontaktstellen.

Die Klägerin macht Folgendes geltend:

Verstoß gegen die Grundsätze der Transparenz und der Nichtdiskriminierung, denn der Wettbewerb sei durch die Bestimmungen über die nicht vergütete Startphase ernsthaft beeinträchtigt worden, die den Zuschlagsempfänger begünstigt hätten, weil ihm einseitig von der Vergabestelle größere finanzielle Vorteile gewährt worden seien, die es ihm ermöglicht hätten, erheblich billiger anzubieten als alle anderen Bieter. Die bei CORDIS für die Gewährung von Informationen über die Rolle der Eigenständigkeit vorgesehene Frist (die Generaldirektion Unternehmen übermittele derartige Angaben erst vier Wochen vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote) habe dem TRASYS/Intrasoft-Konsortium gegenüber den anderen Bietern des Loses 2 einen großen Vorteil verschafft. Außerdem seien alle Bieter mit Ausnahme des Zuschlagsempfängers durch das Ausschreibungsverfahren daran gehindert worden, Zugang zu einer Reihe wichtiger technischer Informationen über den gegenwärtigen Stand des Projektes CORDIS und insbesondere zum CORDIS DATABASE SERVICE zu erhalten. Ferner habe die Kommission es abgelehnt, allen Bietern wichtige und nützliche Einzelheiten über die Hard- und Software, Skripte, Technologie und Verfahren mitzuteilen, die derzeit beim Betrieb der CORDIS-Datenbankdienste verwendet würden. Gleichzeitig habe sie die Bieter jedoch aufgefordert, zu spezifizieren, welcher Teil dieser "unbekannten" Ausstattung übernommen werden solle, während diese Informationen der TRASYS/Intrasoft von Anfang an in vollem Umfang bekannt gewesen seien.

 Die Beurteilungen der Kommission beruhten auf falschen oder unbegründeten Annahmen. Die von der Klägerin vorgeschlagene Plattform sei entgegen dem Vorbringen der Kommission sehr eingehend erläutert worden. Die Kommission habe zu Unrecht angenommen, dass der Rahmen für die Dienstleistungserbringung nicht ITIL (Information Technology Infrastructure Library) sei und Prince2 dort nicht erwähnt werde. Für alle übrigen Feststellungen finde sich in den Angebotsunterlagen keine Stütze.

Außerdem liege ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Begründung von Rechtsakten vor.